

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 20 79  
 Telefax 032 627 22 69  
 pd@sk.so.ch  
 www.parlament.so.ch

**Dringlicher Auftrag Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Streichung von § 5 Absatz 3<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes und Stoppen des Submissionsverfahrens für die Spezialangebote (nach optiSO+)**

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- eine Vorlage vorzulegen mit dem Ziel § 5 Abs. 3<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes ersatzlos zu streichen und
- das Submissionsverfahren zur Vergabe der kantonalen Spezialangebote nach optiSO+ sofort zu stoppen und rückabzuwickeln.

**Begründung**

§ 5 Abs. 3<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes (BGS 413.111) fordert bei der Übertragung der Durchführung von kantonalen Spezialangeboten auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen die Beachtung der submissionsrechtlichen Vorschriften. Die submissionsrechtlichen Vorschriften finden sich einerseits im Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; BGS 721.54) und andererseits in der übergeordneten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.521).

Gem. Art. 10 Abs. 1 lit. a) IVöB findet die Vereinbarung keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten.

Art. 3 IVöB besagt, dass die zuständigen Behörden jedes Kantons

Ausführungsbestimmungen erlassen, die der Vereinbarung entsprechen **müssen**.

Gemäss Schlussbericht optiSO+ vom 28. Februar 2020 legt die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a IVöB zurückhaltend aus. Damit sich eine Behörde auf die Ausnahmeregelung berufen könne, müssten folgende

Voraussetzungen erfüllt und dokumentiert sein:

- Die Institution wird von der Steuerbehörde als Wohltätigkeitsinstitution anerkannt. Das bedeutet, dass die Institution einen ideellen Zweck verfolgt und nicht kommerziell tätig sein darf und deshalb höchstens kostendeckend agieren darf.
- Alle Teilbereiche der Organisation müssen im Wohltätigkeitssegment liegen.

Das Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung ZKSK AG, der Verein Kinderheim Bachtelen Grenchen, die Stiftung focus jugend, der Verein Blumenhaus Buchegg, der Verein Sonnhalde Gempen und die Stiftung Oberwald werden vom kantonalen Steueramt als steuerbefreite Organisationen anerkannt (siehe Schlussbericht optiSO+ Seite 50).

Aus Art. 10 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Art. 3 IVöV und der Anerkennung der obgenannten Institutionen als steuerbefreite Organisationen durch das kantonale Steueramt ergibt sich zwingend, dass bei der Übertragung der Durchführung von kantonalen Spezialangeboten auf die obgenannten Institutionen ein Submissionsverfahren nicht bloss **nicht notwendig**, sondern sogar **unzulässig** ist.

Es erscheint deshalb aus Gründen der Klarheit angezeigt, Art. 5 Abs. 3<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes ersatzlos zu streichen. Eine Belassung des Absatzes 3<sup>bis</sup> führt unter Beachtung der submissionsrechtlichen Spielregeln gem. Art.10 Abs. 1 lit a) IVÖV zum gleichen Ergebnis, schafft aber sehr viel Missverständnisse!

Unterschriften:

1. *Philipp Heri, Fraktion SP/junge SP (Wasseramt)*

2. ....

3. ....